

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019² wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 Bst. n (neu)

- n) sie kann in ausserordentlichen Lagen von der Geschäftsordnung abweichende Massnahmen für die Aufrechterhaltung des Rats- und des Kommissionsbetriebes anordnen, wobei diese keine Mitglieder von den Sitzungen ausschliessen oder ihnen zusätzliche Kosten verursachen dürfen.

§ 38 Abs. 2 und 3 (neu)

² Der Kanton richtet den Fraktionen des Kantonsrates Beiträge an ihre Kosten aus. Die Beiträge setzen sich zusammen aus:

- a) einer für alle Fraktionen gleich hohen Grundentschädigung von 10 000 Franken pro Jahr;
- b) einem Zuschuss von 1500 Franken pro Fraktionsmitglied und Jahr.

³ Mitgliedern des Kantonsrates, die keiner Fraktion angehören, wird ein Zuschuss von 2000 Franken im Jahr ausgerichtet.

§ 59 Überschrift, Abs. 1 bis 3 (neu)

Aufnahmen, Aufzeichnungen und Übertragungen

¹ Aufnahmen der öffentlichen Ratsverhandlungen in Bild und Ton sind grundsätzlich erlaubt.

² Wird der Ratsbetrieb dadurch beeinträchtigt, kann der Präsident die Aufnahmen:

- a) ganz oder teilweise untersagen;
- b) auf bestimmte Aufnahmesektoren beschränken.

³ Die öffentlichen Ratsverhandlungen werden in Bild und Ton aufgezeichnet und in Echtzeit über das Internet übertragen. Sie bleiben in geeigneter Form für fünf Jahre im Internet zugänglich. Die Ratsleitung regelt die Einzelheiten.

II.

Der Kantonsratsbeschluss über Beiträge an die Geschäftsführungskosten der Fraktionen des Kantonsrates vom 15. Februar 1978³ wird aufgehoben.

III.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Die Ratsleitung wird mit dem Vollzug beauftragt. Sie bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 142.110.

³ Abl 1978 183.